

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
— Drucksache 7/4428 —

A. Problem

Auf Grund der langanhaltenden Rezession sind die öffentlichen Haushalte durch Ausgaben für konjunkturfördernde Maßnahmen und Steuermindereinnahmen stark belastet worden. Beim Bundeshaushalt fielen zusätzlich die Zuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit ins Gewicht. Es mußten außergewöhnlich hohe Kredite zu teilweise außergewöhnlich hohen Zinssätzen aufgenommen werden. Zur Wiederherstellung einer normalen Haushaltsstruktur muß nunmehr ein längerfristiger Ausgleich gefunden werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat am 10. September 1975 Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur beschlossen, die unter anderem eine Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 11 v. H. auf 13 v. H. und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5,5 v. H. auf 6,5 v. H. vorsehen.

Der Ausschuß hat der Steuererhöhung zugestimmt. Änderungen betreffen eine Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft, eine zwangsläufige Ergänzung mit Bezug auf Rechtsanwälte und Notare sowie die Übergangsregelung für zivilrechtliche Ausgleichsansprüche.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

Die Opposition lehnt Steuererhöhungen zur Haushaltssanierung ab.

D. Kosten

Die Regierungsvorlage führt zu folgenden Brutto-Mehreinnahmen (auf der Basis der Steuerschätzung vom März 1976):

1977	10 440 Millionen DM,
1978	12 910 Millionen DM,
1979	14 130 Millionen DM.

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten sind geringfügig.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Huber und Dr. Becker (Mönchengladbach)**I. Allgemeines**

1. Die Vorlage — Drucksache 7/4428 — wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 1976 an den Finanzausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 31. März, 2. und 9. April und 5. und 7. Mai 1976 beraten und am 5. Mai außerdem eine öffentliche Anhörung von Verbänden durchgeführt. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben der Vorlage mit Mehrheit zugestimmt. Auch der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat über die Vorlage beraten; die Ausschlußmehrheit hat jedoch einen Antrag, im Bereich des Wohnungsbaues und der Wohnungsbewirtschaftung von der Steuererhöhung abzusehen, aus haushalts- und steuerpolitischen Gründen abgelehnt.

Die Regierungsvorlage geht auf die Beschlüsse der Bundesregierung vom 10. September 1975 über Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur zurück. Die steuerlichen Maßnahmen bestehen aus einem Teil des bereits verwirklichten Haushaltsstrukturgesetzes (Bundesgesetzbl. 1975 I S. 3091), einer Erhöhung der Tabak- und Branntweinsteuer, über die der Ausschuß bereits berichtet hat (Drucksache 7/5096) und dem nunmehr zur Entscheidung stehenden Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß trotz des sich deutlich abzeichnenden Anziehens der Konjunktur und der damit erwarteten Steuermehreinnahmen sowie zusätzlicher Einsparungen, die im Rahmen der Haushaltsberatungen erreicht worden sind, an der Vorlage festgehalten werden muß. Sie hat eine Aufwärtsentwicklung ab 1976 bereits in Rechnung gestellt. In der Beurteilung der Notwendigkeit einer Steuererhöhung sind deshalb keine Änderungen eingetreten. Die Ausgabenkürzungen im Haushalt 1976 beruhen im wesentlichen auf einer Minderung der Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit und des Kreditaufnahmebedarfs als Folge der positiveren Konjunktorentwicklung sowie auf einer augenblicklich günstigen Zinssituation. Diese Beiträge zur Verbesserung der Haushaltsstruktur können zwar gar nicht frühzeitig genug wirksam werden, sie dienen aber nach Auffassung der Bundesregierung lediglich dann einer etwas früheren Überwindung der durch die Rezession eingetretenen Lage der öffentlichen Haushalte, wenn gleichzeitig an der Entlastung der Haushalte durch die Umsatzsteuererhöhung festgehalten wird.

2. In der öffentlichen Anhörung wurde folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Deutscher Industrie- und Handelstag,
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.,
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V.,
Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.,
Deutscher Bauernverband e. V.,
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.,
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e. V.,
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.,
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V.,
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.,
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
Präsidium Bund der Steuerzahler e. V.,
Deutscher Sportbund e. V.,
Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e. V.,
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher,
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.,
Deutscher Mieterbund e. V.,
Deutscher Gewerkschaftsbund,
Freier Deutscher Autorenverband,
Bundesverband Bildender Künstler e. V.,
Deutscher Komponisten-Verband,
Deutsche Steuergewerkschaft,
Deutscher Textilreinigungsverband,
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.,
Bundesverband Privater Wohnungsunternehmen e. V.,
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.,
Börsenverein des Deutschen Buchhandels.

Die Verbände haben die Erhöhung der Mehrwertsteuer durchgängig abgelehnt oder ihre Zustimmung von Bedingungen abhängig gemacht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund könnte sich bei Verzicht auf die Körperschaftsteuerreform sowie unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Haushaltssituation beim Bund mit der Erhöhung ausschließlich des normalen Steuersatzes und beschränkt auf einen Prozentpunkt einverstanden erklären, wenn die so erzielten Mehreinnahmen zur zusätzlichen Finanzierung von Ausgaben für die soziale Sicherung der Arbeitnehmer und zur Verbesserung der Infrastruktur zugunsten der Arbeitnehmer eingesetzt würden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat berechnet, daß die Mehrkosten für Sachausgaben der Kommunen infolge der Umsatzsteuererhöhung die Mehrzuweisungen aus dem Umsatzsteueraufkommen um 200 bis 300 Millionen DM jährlich übersteigen würden; die Kommunen fordern daher eine Beteiligung an dem Mehraufkommen, die eine Konsolidierung auch ihrer Haushalte ermöglicht.

Für die grundsätzliche Ablehnung der Umsatzsteuererhöhung wurde eine Reihe von Gründen vorgebracht:

- Eine Umsatzsteuererhöhung wirke unsozial, weil die geringeren Einkommen und die Familien mit vielen Kindern besonders hart betroffen würden. Nach Feststellung des DGB entfällt im Durchschnitts-Arbeitnehmerhaushalt ein beachtlicher Teil der Ausgaben auf den ermäßigten Steuersatz; je geringer das Einkommen, desto größer sei dieser Anteil. Deshalb fordert er mit besonderem Nachdruck, auf eine Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes für den täglich notwendigen Bedarf zu verzichten.
- Die Umsatzsteuererhöhung bedeute ein weitgehendes Rückgängigmachen der Einkommensteuerreform. Unter Berücksichtigung der Sozialabgaben überschreite die Steuerbelastung eine Grenze, jenseits der die Leistungsbereitschaft spürbar nachlasse und der Steuerwiderstand wachse (Bund der Steuerzahler).
- Eine Erhöhung des Preisniveaus, von dem im Prinzip auch die Bundesregierung ausgeht, wird allgemein bestätigt und vielfach mit der Befürchtung verbunden, daß die Steuererhöhung im Aufschwung zum Anlaß genommen werde, die Preise noch weit mehr anzuheben. Einzelne Zweige der Wirtschaft befürchten jedoch auch harte Auseinandersetzungen zwischen den Produzenten und den einzelnen Handelsstufen, bei denen der jeweils Schwächere die Last der Steuererhöhung ganz oder teilweise nicht abwälzen könne.
- Die Wirtschaft weist auf eine allgemeine Erhöhung der Produktionskosten als notwendige Folge. Die Preissteigerungen würden spätestens in der Lohnrunde 1977 den gewerkschaftlichen Forderungen zugeschlagen.

Damit verteuere sich auch der Export, der wegen des Umsatzsteuergrenzausgleichs unmittelbar nicht betroffen sei. Nach Auffassung der Wirtschaft kann die Steuererhöhung tendenziell gegen eine Stärkung der Investitionen im eigenen Land wirken.

- Aus dem Gewerkschaftslager wird auf die Gefahr hingewiesen, daß die nicht erst zum Stichtag der Umsatzsteuererhöhung einsetzende Preisanhebungswelle in Anbetracht der äußerst mäßigen Abschlüsse in diesem Jahr zu Unruhe in der Arbeitnehmerschaft führen könne.
- Die Lage der öffentlichen Haushalte habe sich sowohl hinsichtlich der Einnahmeseite (unerwartet hohes Steueraufkommen) als auch der Ausgabenseite (verminderter Kreditbedarf, niedrige Zinsen) wesentlich verbessert, so daß die Notwendigkeit der Steuererhöhung zur Sanierung der öffentlichen Haushalte weitgehend entfallen sei. Zumindest sei die Entscheidung für eine Mehrwertsteuererhöhung verfrüht (BDI).
- Die Erhöhung der Umsatzsteuer störe die Steuerharmonisierungsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft. Insbesondere werde die Beseitigung der Gewerbesteuer unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert. Nach Auffassung der Wirtschaft entspricht die Gewerbesteuer 3,5 bis 4 Prozentpunkten bei der Umsatzsteuer mit der Folge, daß der Abbau der Gewerbesteuer nur noch um den Preis einer Einigung über den gemeinsamen Umsatzsteuernormalsatz auf erhöhtem Niveau möglich bleibe. DGB und DAG sprachen sich jedoch gegen einen Abbau der Gewerbesteuer aus, weil er voraussichtlich nicht an die Verbraucher weitergegeben werde.
- Der Steuererhöhung seien Einsparungen bei den Steuervergünstigungen, den Subventionen und konsumtiven Ausgaben vorzuziehen. Die Deutsche Steuergewerkschaft fordert außerdem eine stärkere Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen durch Stärkung der Steuerverwaltung. Die Gewerkschaftsseite sprach sich allgemein gegen die bestehende Privilegierung der Landwirtschaft und gegen Steuergeschenke, zu denen sie Verlustvortrag und das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren rechnet, aus.
- Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher hat außerdem auf die zwangsläufige Entwertung der Ersparnisse um die Preissteigerungsrate hingewiesen.
- Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hebt besonders hervor, daß ein erhöhter Steuersatz eine Verschärfung der Wettbewerbslage zwischen dem Gaststättengewerbe und dem Lebensmitteleinzelhandel mit sich bringe.

Nahezu einmütig war auch die Stellungnahme für eine Beibehaltung von nur zwei Umsatz-

steuersätzen und eine Erhaltung der Relation zwischen dem ermäßigten und dem normalen Steuersatz. Insbesondere der Handel würde durch die Einführung eines dritten Steuersatzes mit einem überproportionalen Buchungsmehraufwand belastet. Aus ähnlichen Gründen wurde vorsorglich gebeten, nicht noch einmal eine Steuersatzänderung zu einem anderen Stichtag als dem Jahresanfang in Kraft zu setzen. Der Handel hat außerdem nachdrücklich darauf hingewiesen, daß wesentliche Preisentscheidungen für das kommende Jahr spätestens in diesem Sommer fallen (insbesondere Versandhäuser) und daß eine länger andauernde Ungewißheit über die Steuererhöhung deren vorsorgliche Einkalkulierung zur Folge haben müsse.

Die Wohnungswirtschaft hat Berechnungen der Folgewirkungen in ihrem Bereich vorgelegt. Sie hält eine Ausnahme von der Steuererhöhung bzw. entsprechende Ausgleichsleistungen des Staates für geboten.

Eine Reihe von Verbänden benutzte die Gelegenheit, ihre Forderungen nach ermäßigten Steuersätzen oder Steuerbefreiungen zu wiederholen. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Nahverkehr, Dienstleistungen und künstlerische Leistungen.

Der Deutsche Bauernverband fordert neben der Anpassung an die Steuererhöhung eine Anhebung der Vorsteuerpauschalen (§ 24); eigene Ermittlungen bei 14 092 Betrieben hätten einen Vorsteuerdurchschnitt für das Rechnungsjahr 1974/75 von 6,65 bei der Landwirtschaft und 4,63 bei der Forstwirtschaft ergeben. Zusammen mit den Folgewirkungen der Umsatzsteuererhöhung ergäbe sich ein Prozentsatz von 7,7 bzw. 5,5 v. H.

3. Die Mehrheit des Ausschusses hat der Regierungsvorlage trotz dieser Argumente aus der Anhörung zugestimmt, weil sie die Steuererhöhung in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für die langfristige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, insbesondere des von der Rezession besonders betroffenen Bundeshaushaltes, als unentbehrlich ansieht und diesem Ziel den Vorrang einräumt. Die mit der Steuererhöhung einhergehende Entlastung des Kapitalmarkts von Kreditwünschen der öffentlichen Hand darf dabei aber nicht unberücksichtigt bleiben. Die Mehrheit glaubt, durch eine Steuererhöhung in diesem Umfang Vorsorge dafür treffen zu sollen, daß es nach Überwindung der Rezession wieder möglich sein wird, die Kreditaufnahme nach dem Gebot der Verfassung in den Grenzen der investiven Ausgaben zu halten (Artikel 115 GG). Denn auch die Anhörung hat keine neuen Aspekte für weitere Einsparungen bei den Ausgaben gebracht. Die Vorschläge der Verbände gingen vielmehr allgemein dahin, die Besitzstände der Vertretenen zu wahren oder zu verbessern und Einsparungen, soweit sie überhaupt konkretisiert wurden, in den von ihnen nicht vertretenen Bereichen zu suchen. Wegen

der haushaltspolitischen Zielsetzung mußte es sich der Ausschuß auch versagen, grundlegende Korrekturen am System des geltenden Umsatzsteuerrechts vorzunehmen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses würde die Erfüllung aller in der Anhörung vorgetragenen Wünsche, die nur ein Teil des insgesamt vorliegenden umfangreichen Forderungskatalogs sind, insgesamt die Zielsetzung des Gesetzes aufheben oder in ihr Gegenteil verkehren.

Dementsprechend beschränken sich die finanziell kaum ins Gewicht fallenden Änderungsvorschläge des Ausschusses auf Korrekturen, die unmittelbar durch die Steuersatzerhöhung ausgelöst worden sind. Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit einer Anregung der Bundesregierung, die eine Überprüfung der Vorsteuerpauschalen für die Land- und Forstwirtschaft auf Grund der inzwischen vorliegenden Ergebnisse des Rechnungsjahres 1974/75 bereits früher zugesagt hatte, vor, den Prozentsatz für den Vorsteuerabzug bei der Landwirtschaft von 6 v. H. auf 7 v. H. und bei der Forstwirtschaft von 4 v. H. auf 5 v. H. anzuheben. Diese Erhöhung entspricht der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung, die der Land- und Forstwirtschaft durch die Anhebung der Steuersätze entsteht. Insoweit stützt sich die Mehrheit des Ausschusses auf die Ermittlungen der Bundesregierung, die den Unterschied in den Berechnungsergebnissen mit einer Einbeziehung auch nichtbuchführungspflichtiger Betriebe in ihre Berechnung erklärt.

Im Zusammenhang mit dem bestehenden Anspruch der unter die Kleinbetriebsregelung (§ 19 UStG) fallenden Rechtsanwälte und Notare auf einen Zuschlag zu den Gebühren in Höhe des ermäßigten Steuersatzes war eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Schließlich schlägt der Ausschuß eine geänderte Übergangsregelung vor, die hinsichtlich der zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche nunmehr nicht auf das Inkrafttreten des Gesetzes, sondern den 1. Oktober 1976 als Stichtag abstellt; dies entspricht der bewährten Regelung aus Anlaß der Einführung der Mehrwertsteuer.

4. Die Opposition hat sich hinsichtlich der Änderungen der Stimme enthalten und dem Gesetz im ganzen die Zustimmung versagt. Sie hat sich im wesentlichen den in der Anhörung vorgetragenen Bedenken angeschlossen und sieht einen Weg zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte allein in weiteren Einsparungen von Ausgaben im konsumtiven Bereich, soweit dies nach Verbesserung der Haushaltslage noch notwendig ist. Dies sei entgegen der Auffassung der Bundesregierung auch ohne Eingriff in das Netz der sozialen Sicherung möglich. Allein durch Einsparungen sei eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten um 1,3 bis 1,7 v. H. infolge der Steuererhöhung vermeidbar, welche die Beziehung niedriger Einkommen besonders hart treffe und daher unsozial sei. Im übrigen sei für das Jahr 1977 per saldo eine Erhöhung der geplan-

ten Einnahmen durch erhöhte Steuereinnahmen einerseits und Einsparungen andererseits von 6,5 bis 8 Mrd. DM zu erwarten, was bei der Einbringung des Gesetzes noch nicht bekannt gewesen sei. Eine Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes für Grundbedürfnisse sei in besonderem Maße abzulehnen. Die Steuererhöhung insgesamt verschlechtere erneut das Klima für Investitionen, die seit 1970 stark rückläufig seien. In manchen Branchen sei die erhöhte Steuer nicht überwälzbar, weil nachfragemächtige Abnehmer bestimmte Preisschwellen nicht überschreiten wollten. Eine auf die Erhaltung und Ausweitung der Arbeitsplätze gerichtete Politik müsse auf eine Umkehr der Tendenz bei den Investitionen wirken. Mit der Steuererhöhung werde die Einkommensteuerreform praktisch rückgängig gemacht und zugleich mittelfristig der Weg zu einer echten Steuerreform versperrt, die auch weitere steuerliche Entlastungen der niedrigen Einkommen und den Abbau der Gewerbesteuer zum Ziel haben müsse. Die als Folge der Preiserhöhungen zu erwartenden Lohnerhöhungen, die bei einer sich abzeichnenden durchschnittlichen Grenzbelastung (Steuern und Sozialabgaben) von 59 v. H. ein Vielfaches der Preiserhöhung vermuten lasse, begründe die Gefahr eines erneuten Anschwellens der Preis-Kosten-Lawine und werde die Bundesbank vor schwere Entscheidungen stellen.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 § 1

Zu Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe c (§ 24 Abs. 1 und § 27 Abs. 15 UStG)

Die beabsichtigte Erhöhung der Umsatzsteuersätze führt zu einer Erhöhung der Umsatzsteuer-Vorbela- stung der Land- und Forstwirtschaft. Daher ist es notwendig, die Vorsteuerpauschalen des § 24 Abs. 1 UStG anzupassen. Diese Anpassung konnte im Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes noch nicht erfolgen, weil die für die Entwicklung bis zum Jahre 1977 maßgeblichen volkswirtschaftlichen Daten damals noch nicht vorlagen.

Nachdem das Zahlenmaterial jetzt zur Verfügung steht, schlägt der Finanzausschuß vor, die Durchschnittssätze und die Vorsteuerpauschalen für die Land- und Forstwirtschaft ab 1977 wie folgt zu erhöhen:

- bei der Forstwirtschaft von bisher 4 v. H. auf 5 v. H.,
- bei der Landwirtschaft von bisher 6 v. H. auf 7 v. H.

Die Durchschnittssätze bei der Landwirtschaft gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG erhöhen sich bis zum Jahre 1980 noch zusätzlich durch den Aufwertungs-

ausgleich, der stufenweise um jährlich 0,5 v. H. abgebaut wird.

Die für die Jahre 1977 bis 1980 in Betracht kommenden Durchschnittssätze und Vorsteuerpauschalen werden der Klarheit halber in § 24 Abs. 1 UStG genannt. Damit erübrigt sich die in Artikel 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehene jährliche Neufassung des § 24 Abs. 1 UStG.

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 3 UStG)

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs enthielt in Artikel 1 Nr. 4 eine allgemeine Regelung über zivilrechtliche Ausgleichsansprüche wegen der Änderung der Umsatzsteuerbelastung bei Altverträgen (§ 29 Abs. 3 UStG), die auch auf künftige Gesetzesänderungen und insbesondere beim Wegfall von Steuerbefreiungen oder bei der Einführung neuer Steuerbefreiungen anzuwenden wäre. Es erscheint indessen zweckmäßig, die Frage der Gewährung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche bei künftigen Gesetzesänderungen offen zu lassen. Die neue Fassung beschränkt sich deshalb auf die Regelung der Ausgleichsansprüche bei Belastungsänderungen, die sich durch dieses Gesetz ergeben.

Als maßgebender Abgrenzungszeitpunkt ist der 1. Oktober 1976 vorgesehen worden, weil für die von diesem Tage an abgeschlossenen Verträge bei normalem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens kein Schutzbedürfnis besteht.

Zu Artikel 1 § 2

Artikel 1 § 2 enthält die Neufassung des § 24 Abs. 1 UStG für die Zeit nach Auslaufen des Aufwertungsausgleichs, also ab 1981. Sie entspricht inhaltlich mit Ausnahme der Durchschnittssätze dem Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Zu Artikel 1 a

Artikel 1 a enthält die Regelung für den Aufwertungsausgleich für die Jahre 1977 bis 1980. Die Anpassung ist erforderlich, weil sich die Durchschnittssätze des § 24 Abs. 1 UStG ändern.

Zu Artikel 1 b

Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes ist überflüssig, weil der vorgeschlagene Artikel 1 § 2 die ab dem Jahre 1981 geltende Fassung des § 24 Abs. 1 UStG enthält.

Zu Artikel 1 c

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gewährt in § 25 Abs. 2 Satz 2 den Rechtsanwälten, deren Umsatzsteuer sich nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG bemißt, einen Ausgleichsanspruch in Höhe des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Gleiches gilt nach § 151 a KostO für die unter die Kleinunternehmerregelung fallenden Notare. Die Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bedingt deshalb eine

entsprechende Anpassung dieser Vorschriften. Sie wird durch den neuen Artikel 1 c vorgenommen.

Zu Artikel 3

Die Änderung ist durch die Einfügung des Artikels 1 § 2 bedingt.

Bonn, den 7. Mai 1976

Frau Huber	Dr. Becker (Mönchengladbach)
Berichterstatter	

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4428 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze“ anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Mai 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Frau Huber	Dr. Becker (Mönchengladbach)
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 7/4428 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Umsatzsteuergesetz

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch *Artikel 39 §§ 1 und 2 des Haushaltsstrukturgesetzes* vom . . . 197. . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch *Artikel . . des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts* vom . . . 197. . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „elf vom Hundert“ durch die Worte „dreizehn vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundeneinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sechsundeneinhalb vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „elf vom Hundert“ durch die Worte „dreizehn vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sieben vom Hundert,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf dreizehn vom Hundert und

4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

im Kalenderjahr 1977

auf neun

vom Hundert,

im Kalenderjahr 1978

auf achtundeinhalb

vom Hundert,

im Kalenderjahr 1979

auf acht

vom Hundert,

im Kalenderjahr 1980

auf siebenundeinhalb

vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf sieben vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

für das Kalenderjahr 1977

auf neun

vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1978

auf achtundeinhalb

vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1979

auf acht

vom Hundert,

für das Kalenderjahr 1980

auf siebenundeinhalb

vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die Vorschrift des § 12 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 197 . . ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 12 bis 16 werden Absätze 13 bis 17.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die Vorschrift des § 12 in der Fassung des **Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze** vom 197 . . ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

- b) unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 15 wird am Schluß der Nummer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 197 . . auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

- d) In Absatz 17 werden die Worte „fünfundeneinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sechsendeinhalb vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Änderung ein anderer Steuersatz anzuwenden ist oder eine Steuerbefreiung eingeführt wird oder wegfällt, der eine Vertragsteil von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.“

5. In der Überschrift der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) werden die Worte „fünfundeneinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sechsendeinhalb vom Hundert“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Der neue Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Absatz 1 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;“.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 197 . . auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

- d) Der neue Absatz 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Nummer 37 a der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) ist auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.“

4. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1976 abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Änderung dieses Gesetzes auf den Umsatz ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen. Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.“

5. unverändert

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel . . des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf dreizehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 wird dem Absatz 15 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom ... 197 ... auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden.“

Artikel 1 a

Aufwertungsausgleichsgesetz

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 38 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht anwendet, ist berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ein Durchschnittsatz

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

im Kalenderjahr 1977
von neun vom Hundert
im Kalenderjahr 1978
von achtundeinhalb vom Hundert
im Kalenderjahr 1979
von acht vom Hundert
im Kalenderjahr 1980
von siebenundeinhalb vom Hundert

gilt, zu kürzen. Der Kürzungssatz beträgt

im Kalenderjahr 1977
zwei vom Hundert,
im Kalenderjahr 1978
einundeinhalb vom Hundert,
im Kalenderjahr 1979
eins vom Hundert,
im Kalenderjahr 1980
einhalb vom Hundert."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Artikel 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in der Fassung des Artikels 38 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) in der Fassung des Artikels 1 a des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 197 ... auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

Artikel 1 b

Haushaltsstrukturgesetz

Artikel 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) wird aufgehoben.

Artikel 1 c

Sonstige Gesetze

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Erste Ehrengerechtsreformgesetz vom 197 .. (Bundesgesetzbl. I S. ...) und in § 151 a Satz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind vom 197 .. (Bundesgesetzbl. I S. ...) werden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Worte „5,5 vom Hundert“ jeweils durch die Worte „6,5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Artikel 2
unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme des Artikels 1 § 2** am 1. Januar 1977 in Kraft. **Artikel 1 § 2 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.**